



Grete Rhenius (IVL Landesvorsitzende)
Körnerstraße 27
23564 Lübeck
e-mai: grete.rhenius@ivl-sh.de

**An den
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtag**

Lübeck, 31. Oktober 2013

Stellungnahme der Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein (IVL) zum Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein (IVL) nutzt die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen selbstverständlich gern.

Mit großer Sorge nehmen wir zur Kenntnis, dass nun bereits die dritte Schulgesetzänderung seit 2007 erfolgt.

Jede Strukturveränderung bringt unnötige Turbulenzen in die Schulen, die Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte nachhaltig verunsichern. Gerade schwächere Schülerinnen und Schüler benötigen beständige Rahmenbedingungen, um erfolgreich lernen zu können. Schulleitungen und Lehrkräfte brauchen Planungssicherheit, um erfolgreich lehren zu können.

1. Allgemeines

Die Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ werden durchgängig durch den Begriff „Pädagogik“ ersetzt. Die Begründung, dass hier eine Anpassung an einen zeitgemäßen Sprachgebrauch vorgenommen wurde, ist für die IVL nicht nachvollziehbar. Die Begriffe „Erziehung“, „Bildung“ und „Pädagogik“ (Erziehungswissenschaft, Lehre von der Erziehung) haben durchaus unterschiedliche Bedeutungen. Daher sollten die Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ wieder durchgängig verwendet werden.

Zudem halten wir die Streichung des Begriffs „Bildung“ für ein kulturpolitisch fatales Signal für die „Bildungsrepublik Deutschland“.

2. Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

§ 4 Gerade hier muss der Begriff „Erziehung“ unbedingt beibehalten werden. Dieses gilt selbstverständlich auch für alle folgenden Paragraphen, in denen der Begriff „Erziehung“ ohne weitere inhaltliche Änderung ersetzt worden ist. Der Begriff „Erziehung“ ist eindeutiger und für alle an Schule Beteiligten besser verständlich.

§ 4(5) Hier handelt es sich um ausschließlich regionale Belange, die durch die Landesverfassung ausreichend geregelt sind und nicht in ein für alle Schulen verpflichtendes Gesetz gehören.

§ 4(13) Die IVL setzt sich für die Beibehaltung der Formulierung aus § 4(11) des Schulgesetzes von 2007 ein.

§ 9 Wir sehen die beabsichtigten Zwangsumwandlungen von Regionalschulen als erneute Bevormundung an. Schulkonferenzen haben sich bewusst für diese Schulart entschieden, um Schülerinnen und Schüler gemäß ihren Begabungen und ihrem Leistungsvermögen in abschlussbezogenen Klassen oder Bildungsgängen unterrichten zu können. Der freie Elternwille, der von der amtierenden Landesregierung immer wieder betont wird, erfährt hier eine geradezu „diktatorische“ Einschränkung. Welche Schule soll ein Kind denn besuchen, wenn Eltern Unterricht in differenzierten Lerngruppen für ihr Kind wünschen, sich dabei aber sicher sind, dass das Gymnasium nicht die für ihr Kind geeignete Schulform ist?

§ 9(3) Es ist unverständlich, warum ein Wechsel von einer Gemeinschaftsschule zum Gymnasium für besonders leistungsstarke Kinder nicht mehr vorgesehen ist. Dies ist umso unverständlicher zumal dem angeblich „antiquierten“ gegliederten oder differenzierten Schulsystem mangelnde Durchlässigkeit „nach oben“ vorgeworfen wurde. Hier muss der Absatz 3 entsprechend erweitert werden.

§ 34 (5) Im Gesetzentwurf heißt es „Studentinnen und Studenten können

während eines schulischen Praktikums in der Masterphase des Lehramtsstudiums lehrplanmäßigen Unterricht unter fachlicher Aufsicht einer Lehrkraft erteilen“. In den Einzelbegründungen allerdings heißt es, dass es „nicht zwingend ist, dass die das jeweilige Fach unterrichtende Lehrkraft während der Unterrichtserteilung durch die Studentin oder den Studenten in der Klasse anwesend ist“. Die IVL befürchtet, dass Studentinnen und Studenten bzw. die sie zu betreuende Lehrkraft hier zu Vertretungsunterricht herangezogen werden und damit der Sinn und Zweck des Praxissemesters nicht mehr erfüllt wird.

§ 42 siehe Anmerkungen zu § 9

§ 43 (1) Die IVL hat die Änderung des Schulgesetzes vom Januar 2011 begrüßt. Sie trug unserer Überzeugung Rechnung, dass die Lehrerinnen und Lehrer als die pädagogischen Fachleute wissen, welche didaktischen und methodischen Wege zum Wohle der Schülerinnen und Schüler vor Ort beschritten werden müssen. Daher muss neben binnendifferenzierendem Unterricht bereits ab Beginn der Sekundarstufe 1 eine äußere Differenzierung nach Begabung und Neigung möglich sein, wenn die Schulkonferenz als oberstes schulisches Entscheidungsgremium dieses beschließt.

Besonders ab Klassenstufe 9 gilt, die Schülerinnen und Schüler intensiv auf den ersten schulischen Abschluss vorzubereiten und ihnen damit sowohl eine berufliche Ausbildung als auch den erfolgreichen Besuch einer weiterführenden Schule zu ermöglichen. Das Ersetzen des Begriffs „Hauptschulabschluss“ durch den Begriff „Berufsbildungsreife“ lehnen wir ab. Hier sollte ein Begriff gefunden werden, der die bundesweite Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse ermöglicht.

§ 43(3) Die IVL begrüßt die Möglichkeit zur Einrichtung von „flexiblen Übergangsphasen“. Hier ergibt sich die Möglichkeit Schülerinnen und Schülern, die mehr Zeit für das Erreichen eines ersten Schulabschlusses benötigen, entsprechend zu fördern.

§ 43(5) Die nahezu flächendeckende Einführung gymnasialer Oberstufen an Gemeinschaftsschulen ist aus Sicht der IVL eine Verschwendung der finanziell knappen Ressourcen und stellt insbesondere die Schulträger vor unübersehbare finanzielle Herausforderungen. Hier werden ohne Not Doppelstrukturen geschaffen, deren Bestand unter dem Gesichtspunkt der demographischen Entwicklung zweifelhaft ist. Sinnvoller erscheint der IVL daher, wie in § 43(6) vorgesehen, die Möglichkeit für Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe, Kooperationsverträge mit Schulen mit Oberstufe zu schließen und damit Schülerinnen und Schülern bei Erfüllen der schulischen Leistungsvoraussetzungen den Besuch dieser Oberstufe zu ermöglichen. Hier muss bedacht werden, dass Schülerinnen und Schüler anderer als der Kooperationsschule bei besseren Leistungen nicht abgewiesen werden

dürfen, wenn sie denn diese Schule besuchen wollen.

§ 44 Das Verbot neue G9 Bildungsgänge an Gymnasien einzurichten, führt aus unserer Sicht zu einer Schwächung des Gymnasiums zugunsten der Gemeinschaftsschulen. Dieses lehnen wir ab, da die Befragungen der Eltern und Erziehungsberechtigten zeigen, dass G9 an Gymnasien gewünscht wird.

§ 66(1) Die Leitungen der Fachkonferenzen sollten nach Ansicht der IVL von den Mitgliedern der jeweiligen Fachkonferenz gewählt werden.

§ 130 Positiv sehen wir den Versuch Schulaufsicht zu entbürokratisieren. Strukturen und Aufgaben von Schulaufsicht müssen neu geregelt werden. Dabei ist die Zusammenlegung von Schulämtern ein erster Schritt zu deren längst notwendigen Abschaffung.

Grete Rhenius